

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3063	Das Flammschutzmittel Bis(pentabromphenyl)ether (Decabromdiphenylether, DecaBDE; CAS-Nr.: 1163-19-5; EG-Nr.: 214-604-9) darf 1.) als Stoff selbst weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden, 2.) darf weder bei der Produktion verwendet noch in Verkehr gebracht werden: a) als Bestandteil eines anderen Stoffs, b) als Gemisch, c) als Erzeugnis oder als Teil eines Erzeugnisses, in Konzentrationen von $\geq 0,1$ Gew.-%	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50671	Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung). Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2019/1021_21-05 VO (EU) 2019/1021_21-05	VO (EU) 2019/1021	
50795	Bedarfsgegenstände oder Teile davon unter 5 cm (keine Spielzeuge), die von Kindern unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden könnten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt. Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 01. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden. Es sind Ausnahmen (siehe Mitgeltende Unterlage) zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No. 2015-628 REACH Lead_15-04 VO (EU) 2015-628 Änderung REACH Blei_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VERORDNUNG (EU) 2015/628
50538	Nachfolgende Quecksilberverbindungen dürfen nicht als Stoff hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht werden. In Gemischen, Erzeugnissen oder Bestandteilen davon dürfen sie nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die Quecksilberkonzentration 0,01 Gewichtsprozent beträgt oder übersteigt: - Phenylquecksilberacetat (EG-Nr. 200-532-5, CAS-Nr. 62-38-4) - Phenylquecksilberpropionat (EG-Nr. 203-094-3, CAS-Nr. 103-27-5) - Phenylquecksilber-2-ethylhexanoat (EG-Nr. 236-326-7, CAS-Nr. 13302-00-6) - Phenylquecksilberoctanoat (CAS-Nr. 13864-38-5) - Phenylquecksilberneodecanoat (EG-Nr. 247-783-7, CAS-Nr. 26545-49-3)	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 62

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50525	Ein verwendungsfertiges Produkt darf mit dem GS-Zeichen gemäß ProdSG versehen werden, wenn das Zeichen von einer GS-Stelle auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist. Dies gilt nicht, wenn das verwendungsfertige Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die Anforderungen an diese CE-Kennzeichnung mit den Anforderungen an die GS-Kennzeichnung mindestens gleichwertig sind.	ProdSG	§ 20 (2)

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50527	Das GS-Zeichen muss entsprechend den Vorgaben des ProdSG gestaltet sein. - Das GS-Zeichen besteht aus der Beschriftung und der Umrandung. - Die Dicke der Umrandung beträgt ein Drittel des Rasterabstands. - Die Wörter „geprüfte Sicherheit“ sind in der Schriftart Arial zu setzen sowie fett und kursiv zu formatieren bei einem Rasterabstand von 0,3 cm in der Schriftgröße 25 pt. - Bei Verkleinerung oder Vergrößerung des GS-Zeichens müssen die Proportionen des oben abgebildeten Rasters eingehalten werden. - Das Raster dient ausschließlich zur Festlegung der Proportionen; es ist nicht Bestandteil des GS-Zeichens. - Für die Darstellung des GS-Zeichens ist sowohl dunkle Schrift auf hellem Grund als auch helle Schrift auf dunklem Grund zulässig. - Mit dem GS-Zeichen ist das Symbol der GS-Stelle zu kombinieren. Das Symbol der GS-Stelle ersetzt das Wort „Id-Zeichen“ in der obigen Darstellung. Es muss einen eindeutigen Rückschluss auf die GS-Stelle zulassen und darf zu keinerlei Verwechslung mit anderen GS-Stellen führen. - Das Symbol der GS-Stelle ist in der linken oberen Ecke des GS-Zeichens anzubringen. Es kann über den äußeren Rand des GS-Zeichens hinausreichen, wenn dies aus Platzgründen erforderlich ist und sofern das Gesamtbild des GS-Zeichens nicht verfälscht wird. - Es ist zulässig, das Symbol der GS-Stelle links neben dem GS-Zeichen abzubilden. In diesem Fall muss jedoch das Symbol der GS-Stelle das GS-Zeichen berühren, damit die Einheit des Sicherheitszeichens erhalten bleibt. - Andere grafische Darstellungen und Beschriftungen dürfen nicht mit dem GS-Zeichen verknüpft werden, wenn dadurch der Charakter und die Aussage des GS-Zeichens beeinträchtigt werden. Mitgeltende Unterlagen: GS-Zeichen_21-11	ProdSG	§ 24 (3)

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50518	Die Produktsicherheit eines Produktes ist umfassend zu prüfen. Alle Komponenten eines Produktes, wie: - Produkt als solches, - Kennzeichnung, - korrekte Gebrauchsanleitung, - ausreichende Warnhinweise, - Information über vorhersehbare Fehlanwendung, - Entsorgungshinweise, - ggf. Informationen für bestimmte Verwendergruppen, sind zu überprüfen.	ProdSG	§ 3
50519	Hersteller und Einführer (Importeure) haben Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen (Marktbeobachtung, Reklamationsauswertung usw.) zu treffen, um Risiken im Zusammenhang mit dem Produkt zu vermeiden. Dies gilt bis hin zu organisatorischen Maßnahmen zur Warnung der Verbraucher und der ggf. notwendigen Rücknahme bzw. den Rückruf. Produktreklamationen sind zu registrieren. Dazu gehört der Reklamationsgrund und die eingeleiteten Maßnahmen. Hersteller und Einführer (Importeure) haben die Pflicht, die zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich über Sicherheits- und Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem von Ihnen in den Verkehr gebrachten Produkt zu informieren. Insbesondere sind die eingeleiteten Maßnahmen darzustellen.	ProdSG	§ 6
50522	Die CE-Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft direkt auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht sein. Dies gilt auch für die Anschrift des Herstellers, Einführers (Importeurs) oder des Markeninhabers. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht, sowie auf den Begleitunterlagen, sofern diese vorgeschrieben sind. Achtung! Lt. Informationen von Behörden gelten Ausnahmen der direkten Kennzeichnungspflicht des Produktes nicht, wenn diese nur wirtschaftlicher Natur sind.	ProdSG	§7 (3)
50523	Wird die Fertigung (Fertigungskontrolle) des Produktes von einer notifizierten Konformitätsbewertungsstelle geprüft, so ist nach dem CE-Zeichen die Nummer der Stelle anzubringen.	ProdSG	§ 7 (4)
50524	Hinter dem CE-Kennzeichen und der ggf. vorhandenen Nummer kann ein Piktogramm angebracht werden das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.	ProdSG	§ 7 (5)
160071	Es ist verboten, Bedarfsgegenstände unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in Verkehr zu bringen.	LFGB	§33 Abs. 1
103003	Bedarfsgegenstände und Spielwaren mit Flüssigkeiten z. B. in doppelwandigen Gegenständen unterliegen einem Einkaufsverbot.	QS	
160070	Bedarfsgegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie festgesetzten Anforderungen an ihre Herstellung aus der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 nicht entsprechen.	LFGB	§31 Abs.1

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5046	Produkte dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Sicherheit und Gesundheit des Verbrauchers und anderer Sachen (Produkte) nicht gefährden. Zudem sind bei Produkten, die anderen Rechtsvorschriften unterliegen, die hierfür vorgegebenen höheren Anforderungen ebenfalls zu erfüllen.	ProdSG	§ 3
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30
5047	Alle Produkte sind eindeutig, dauerhaft und direkt auf dem Produkt zu kennzeichnen: 1. Mit vollständiger Adresse des Herstellers 2. Mit vollständiger Adresse des Importeurs, wenn der Hersteller oder Bevollmächtigte nicht in Deutschland seinen Sitz hat 3. Mit vollständiger Adresse des Händlers, wenn er das Produkt selbst importiert. Ist eine direkte Produktkennzeichnung nicht möglich (technisch), kann diese auch auf der Verpackung angebracht werden (Ausnahmen sind zu beachten). Weiterhin gelten für Produkte im harmonisierten Bereich (ProdSV und weitere) ergänzende Kennzeichnungselemente.	ProdSG	§ 6 (1)
5048	Zur Sicherstellung der Konformität können harmonisierte Normen, nicht-harmonisierte Normen und technische Spezifikationen herangezogen werden.	ProdSG	§ 4 und § 5
5351	Produkte, die zwar keine Lebensmittel sind, bei denen jedoch aufgrund - ihrer Form, - ihres Geruchs, - ihrer Farbe, - ihres Aussehens, - ihrer Aufmachung, - ihrer Kennzeichnung, - ihres Volumens oder - ihrer Größe vorhersehbar ist, dass sie von den Verbraucherinnen und Verbrauchern, insbesondere von Kindern, mit Lebensmitteln verwechselt werden und deshalb zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden, wodurch insbesondere die Gefahr des Erstickens, der Vergiftung, der Perforation oder des Verschlusses des Verdauungskanal entstehen kann, sind verboten.	LFGB	§ 5, in V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 5
5049	Gebrauchsanweisungen/Sicherheitsanweisungen in deutscher Sprache sind allen Produkten beizulegen, wenn zum Schutz von Personen bestimmte Regeln einzuhalten sind. Dabei ist die Verwendung, Ergänzung und Instandhaltung des Produkts zu betrachten.	ProdSG	§ 3 (4)

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5050	Zur Erstellung von Gebrauchsanweisungen kann die Norm DIN EN IEC/IEEE 82079 herangezogen werden. Empfehlenswert sind Informationen in Bezug auf: 1. Verwendungsart 2. Zusammenbau 3. Installation 4. Wartungshinweise 5. Warnhinweise, insbesondere bei nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch 6. Vermeidung von Fehlanwendungen 7. Besondere Hinweise für Anwendergruppen, die einer größeren Gefahr ausgesetzt sind (Kinder, Schwangere, ältere Personen) 8. Vollständige Adresse des Herstellers bzw. Importeurs 9. Hinweis auf die Aufbewahrung der Gebrauchsanleitung 10. Hinweis auf die gesetzlich vorgeschriebene Entsorgung	DIN EN IEC/IEEE 82079	
5052	Das GS-Zeichen darf nur dann verwendet werden, wenn eine notifizierte GS-Stelle eine Prüfung durchgeführt und bestätigt hat. Das GS-Zeichen kann nur von Herstellern oder Bevollmächtigten mit Sitz in der EU oder der europäischen Freihandelszone beantragt werden.	ProdSG	§ 20 (1)
5051	Die CE-Kennzeichnung darf nur dann verwendet werden, wenn diese den einschlägigen Verordnungen unterliegt und die Anforderungen auch eingehalten werden.	ProdSG	§ 7 (2)

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Anforderungen an Produkte, die von REACH betroffen sind

Artikel Nr.:

Von REACH sind Fertigwaren (Erzeugnisse) betroffen, die vorhersehbar und/oder gewollt chemische Stoffe freisetzen.

Erzeugnis meint ein Produkt, das gewollt einen Stoff abgibt und bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. Hierzu zählen z. Bsp.: Duftkerzen, Textilien mit Duftabgabe, parfümierte Taschentücher.

Erzeugnisse sind Gegenstände, die bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung ihre Funktion bestimmt.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50395	Die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter sind entsprechend der VO (EG) 1907/2006 Anhang II zu erfüllen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EG) Nr. 1907/2006 Annex II 21-11 VO (EG) Nr. 1907/2006 Anhang II 21-11	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang II
50177	Für Erzeugnisse finden Sie die REACH Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler im Leitfaden auf dem REACH- CLP Helpdesk: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	
5220	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse), die absichtlich über 1 Tonne chemischer Stoffe freisetzen gilt, dass die Anforderungen von REACH eingehalten werden müssen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No 1907/2006_21-05 VO (EG) Nr. 1907/2006_21-05	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.141
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten. https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5221	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse) die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.3 Abs.3,4,7,9,11
5222	Hersteller innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Artikel aus Naturkautschuklatex

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50835	Für Füllstoffe sind die BfR-Empfehlungen einzuhalten. Die vorliegende Empfehlung zu Füllstoffen gilt für folgende Materialien: 1. Kunststoff-Dispersionen gemäß Empfehlung XIV. 2. Silicone gemäß Empfehlung XV. 3. Bedarfsgegenstände auf Basis von Natur- und Synthesekautschuk gemäß Empfehlung XXI. 4. Vernetzte Polyurethane als Klebeschichten für Lebensmittelverpackungsmaterialien gemäß Empfehlung XXVIII. 5. Lineare Polyurethane für Papierbeschichtungen gemäß Empfehlung XLI. 6. Kunstdärme gemäß Empfehlung XLIV. 7. Temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte gemäß Empfehlung LI. Mitgeltende Unterlagen: BfR LII. Fillers 2019-06-01_20-05 BfR LII. Füllstoffe 2019-06-01_20-05	BfR-Empfehlung	BfR LII

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.

Anforderung

Quelle

Stelle

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
713	Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Dioxine und Furane bei Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht überschritten werden. Für folgende Gruppen von Dioxinen und Furane sind Grenzwerte einzuhalten: Gruppe 1 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran Gruppe 2 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran Gruppe 3 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran Gruppe 4 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran Gruppe 5 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran Folgende Grenzwerte sind einzuhalten: 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 und 2 genannter chemischer Verbindungen 100 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1, 2 und 3 genannter chemischer Verbindungen 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 und 5 genannter chemischer Verbindungen Die Grenzwerte der Punkte 2, 3 und 5 gelten nur dann als eingehalten, wenn für die dort aufgeführten Gruppen die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden. Eintragungspfade für Dioxine und Furane können sein: - Farbstoffe Direct Blue 106 + 108, Violet 23 - anthrachinoide Küpenfarbstoffe und anthrachinoide Pigmente - Farbstoffe, die auf Basis von Chloranil hergestellt wurden - mit Pentachlorphenol (PCP) behandelte textile Fasermaterialien oder Leder.	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50945	Folgende Einwegkunststoffartikel sind mit der aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 vorgegebenen Kennzeichnung auf der Verpackung sowie der Umverpackung zu versehen: - Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren; - Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege; - Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden. Auf Getränkebechern aus Einwegkunststoff müssen dahingegen direkt die vorgegebene Kennzeichnung aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 auf dem Produkt platziert sein. Verpflichtet sind Hersteller und Importeure, die die oben genannten Produkte in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat erstmalig in Verkehr bringen. Als Übergang können die Kennzeichnungen auch als Aufkleber bis zum 03.07.2022 angebracht werden. Ab dem 04.07.2022 sind die Kennzeichnungen als Druck aufzubringen. Die Position, Größe, und grafischen Gestaltungsmöglichkeiten der Kennzeichnungen müssen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 entnommen werden Mitgeltende Unterlagen: DVO (EU) 2020/2151_21-11	EWKKennzV	§ 4 i.V.m. DVO (EU) 2020/2151
50940	Verboten sind bestimmte Einwegkunststoffartikel und Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff. Darunter fallen insbesondere - Wattestäbchen, - Besteck, - Teller, - Trinkhalme; - Rührstäbchen - Luftballonstäbe, einschließlich der jeweiligen Halterungsmechanismen - Lebensmittelbehälter aus Styropor - Getränkebehälter aus Styropor einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel sowie - Getränkebecher aus Styropor einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.	EWKVerbotsV	§ 3

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50947	Die erweiterte Herstellerverantwortung gilt für folgende Einwegkunststoffartikel: - Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege; - Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden. Für diese Produkte müssen folgende Kosten spätestens ab dem 31.12.2024 übernommen werden: - Sensibilisierungsmaßnahmen - Reinigungsaktionen - Erhebung und Übermittlung der Daten nach der Richtlinie 2008/98/EC. Die o.g. Kosten müssen schon ab dem 05.01.2023 übernommen werden, wenn das Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für die betreffenden Einwegkunststoffprodukte vor dem 04.07.2018 eingeführt wurde.	Richtlinie (EU) 2019/904	Art. 8 i.V.m. Teil E
50049	Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt. Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen: - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
671	Kunststoff- Erzeugnisse aus synthetischen organischen Polymeren (z.B. aus PVC, PET,...) dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9 ;EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen) über 0,01 Gew.-% des Kunststoffs enthalten. Das Verbot gilt nicht, wenn die Erzeugnisse aus Sicherheitsgründen mit cadmiumhaltigen Gemischen gefärbt werden müssen.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten: a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthren (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthren (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthren (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK. (Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No 1907/2006_20-05 VO (EG) Nr. 1907/2006_20-05	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
50738	Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten: a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthren (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthren (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthren (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) (Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
721	Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind, - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen sowie alle - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
723	Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden. Mitgeltende Unterlagen: Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10
5214	Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind: - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlage - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe	ChemOzonSchi chtV	Art.4
50050	Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie: - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, sind verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie: - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, sind verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind. Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische: - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50349	Für das Färben von Kunststoff-Bedarfsgegenstände sind die BfR-Empfehlungen: "IX. Farbmittel zum Einfärben von Kunststoffen und anderen Polymeren für Bedarfsgegenstände" einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: BfR IX Colorants 2019-06-01_20-05 BfR IX Farbmittel 2019-06-01_20-05	BfR-Empfehlung	BfR IX

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Metallische Oberflächen

Artikel Nr.:

Betrifft metallische Oberflächen von Haushaltsgeräten, Möbeln, sanitären Anlagen, Klimaanlage und Geräten für das Gefrieren und Tiefgefrieren und weitere.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
100669	Verzicht auf bleihaltige Lagermetalle und cadmiumhaltige Farben und Schrauben.	QS	
675	Bei Haushaltsgeräten, Möbel, sanitäre Anlagen, Klimaanlage und Geräten für das Gefrieren, Tiefgefrieren und weiteren dürfen metallische Oberflächen nicht mit Cadmium behandelt worden sein.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
103075	Für Edelstahl und Stahlprodukte mit Herkunft aus Indien sollte ein Nachweis über die Freiheit von radioaktiver Kontamination (Kobalt 60) vorgelegt werden. Einzuhaltender Grenzwert 500 Mikrobequerel je Gramm. Analysenmethode: Nuklidspezifische Messung auf Co-60 (Gamma-Spektroskopie)	ProdSG	
103071	Bei Verwendung von Chrom III ist darauf zu achten, dass die Verarbeitung des Produktes einwandfrei ist, keine Korrosion stattfindet, so dass sich kein Chrom VI bildet.	QS	
50795	Bedarfsgegenstände oder Teile davon unter 5 cm (keine Spielzeuge), die von Kindern unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden könnten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt. Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 01. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden. Es sind Ausnahmen (siehe Mitgeltende Unterlage) zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No. 2015-628 REACH Lead_15-04 VO (EU) 2015-628 Änderung REACH Blei_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VERORDNUNG (EU) 2015/628
50772	Für alle Bedarfsgegenstände aus Metall (Schmuck, Schreibgeräte, Mobiltelefone) die dazu bestimmt sind, direkt und länger mit der Haut in Berührung zu kommen, sind die entsprechenden Stoffbeschränkungen des Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu beachten. https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaenkung/Beschaenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html oder https://www.echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
716	In den nachstehend genannten Waren dürfen keine Azofarbstoffe/-Pigmente enthalten sein, die die verbotenen Amine abspalten können. Textil- und Ledererzeugnisse, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können, insbesondere: 1. Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke 2. Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Briefaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel, 3. Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung, 4. Für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe Verbotene Amine: 4-Aminodiphenyl CAS-Nr. 92-67-1 Benzidin CAS-Nr. 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin CAS-Nr. 95-69-2 2-Naphthylamin CAS-Nr. 91-59-8 o-Aminoazutoluol CAS-Nr. 97-56-3 2-Amino-4-nitrotoluol CAS-Nr. 99-55-8 p-Chloranilin CAS-Nr. 106-47-8 2,4 Diaminoanisol CAS-Nr. 615-05-4 4,4'-Diaminophenylmethan CAS-Nr. 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin CAS-Nr. 91-94-1 3,3'-Dimethoxybenzidin CAS-Nr. 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin CAS-Nr. 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 838-88-0 p-Kresidin CAS-Nr. 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) CAS-Nr. 101-14-4 4,4'-Oxydianilin CAS-Nr. 101-80-4 4,4'-Thiodianilin CAS-Nr. 139-65-1 o-Toluidin CAS-Nr. 95-53-4 2,4 Toluylendiamin CAS-Nr. 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin CAS-Nr. 137-17-7 o-Anisidin 2-Methoxyanilin CAS-Nr. 90-04-0 4-Amino-azobenzol CAS-Nr. 60-09-03 Die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von mehr als 30 mg in einem Kilogramm (0,003 Gew.-%) Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon.	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 7

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50696	Für Spielzeug und Babyartikel, die in den Mund genommen werden können, ist der Grenzwert von 0,1% für folgendes Phthalat einzuhalten: - DPHP (Di-2-propylheptylphthalat) Mitgeltende Unterlagen: BfR Opinion No. 004-2012_13-11.pdf BfR Stellungnahme DPHP Nr. 004-2012_13-11.pdf	BfR DPHP	

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50687	Für die folgenden Textilien gelten die untenstehenden Grenzwerte: a) Kleidung oder damit in Bezug stehendem Zubehör, b) anderen Textilien, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung in einem ähnlichen Maße wie Kleidung mit der menschlichen Haut in Berührung kommen, c) Schuhwaren, wenn die Kleidung, das damit in Bezug stehende Zubehör, die anderen Textilien oder die Schuhwaren für die Nutzung durch Verbraucher vorgesehen sind nachfolgende Grenzwerte: - Cadmium und Cadmiumverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Chrom-VI-Verbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Arsenverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Blei und Bleiverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Benzol: 5 mg/kg - Benz[a]anthracen: 1 mg/kg - Benz[e]acephenanthrylen: 1 mg/kg - Benzo[a]pyren; Benzo[def]chrysen: 1 mg/kg - Benzo[e]pyren: 1 mg/kg - Benzo[j]fluoranthren: 1 mg/kg - Benzo[k]fluoranthren: 1 mg/kg - Chrysen: 1 mg/kg - Dibenz[a,h]anthracen: 1 mg/kg - α, α, α, 4-Tetrachlortoluol; p-Chlorbenzotrichlorid: 1 mg/kg - α, α, α-Trichlortoluol; Benzotrichlorid: 1 mg/kg - α-Chlortoluol; Benzylchlorid: 1 mg/kg - Formaldehyd: 75 mg/kg - 1,2-Benzoldicarbonsäure; Di-C 6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich: 1000 mg/kg - Bis(2-methoxyethyl)phthalat: 1000 mg/kg - Diisopentylphthalat: 1000 mg/kg - Di-n-pentylphthalat (DPP): 1000 mg/kg - Di-n-hexylphthalat (DnHP): 1000 mg/kg - N-Methyl-2-pyrrolidon; 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylacetamid (DMAC): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylformamid; Dimethylformamid (DMF): 3000 mg/kg - 1,4,5,8-Tetraamino-anthrachinon; C.I. Disperse Blue 1: 50 mg/kg - Benzolamin, 4,4'-(4-Iminocyclohexa-2,5-dienylidenmethylen)dianilinhydrochlorid; C.I. Basic Red 9: 50 mg/kg - 4-[4,4'-Bis(dimethylamino)benzhydryliden]cyclohexa-2,5-dien-1-yliden]dimethylammoniumchlorid; C.I. Basic Violet 3 mit $\geq 0,1$ % Michlers Keton (EG-Nr. 202- 027-5): 50 mg/kg - 4-Chlor-o-toluidiniumchlorid: 30 mg/kg - 2-Naphthylammoniumacetat: 30 mg/kg - 4-Methoxy-m-phenyldiammoniumsulfat; 2,4-Diaminoanisolsulfat: 30 mg/kg - 2,4,5-Trimethylanilin-Hydrochlorid: 30 mg/kg - Chinolin: 50 mg/kg Abweichend von dieser Bestimmung liegt für das Inverkehrbringen von Formaldehyd in Jacken, Mänteln oder Polsterungen die entsprechende Konzentration im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 1. November 2023 bei 300 mg/kg. Danach gilt die oben angegebene Konzentration. Die Anforderungen gelten nicht für: a) Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, Schuhwaren oder Teile von Kleidung, damit in Bezug stehendem Zubehör oder Schuhwaren, die ausschließlich aus Naturleder, Pelzen oder Häuten bestehen, b) nicht textile Verschlüsse und nicht textile Zierelemente, c) gebrauchte Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, andere Textilien oder Schuhwaren, d) Teppichböden und textile Fußbodenbeläge zur Verwendung in Innenräumen; Teppiche und Läufer, e) Einwegtextilien, f) persönliche Schutzausrüstungen g) Medizinprodukte	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie: - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, sind verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind. Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische: - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten: a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthren (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthren (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthren (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK. (Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No 1907/2006_20-05 VO (EG) Nr. 1907/2006_20-05	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
50738	Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten: a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthren (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthren (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthren (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) (Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50050	Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie: - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, sind verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50245	In Bedarfsgegenständen aus Leder, die nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung kommen, insbesondere: - Uhrenarmbänder, - Taschen, - Rucksäcke, - Stuhlüberzüge, - Brustbeutel, - Schuhe, - Handschuhe, - Spielwaren aus Leder, darf Chrom VI nach der Methode B 82.02-11, Stand 2008-10 (analog DIN EN ISO 17075) der amtlichen Sammlung nach LFGB § 64 nicht nachgewiesen werden. Diese Anforderung gilt ab 1. Mai 2015 in allen EU-Ländern (EU VO Nr. 301/2014, Änderung Anhang XVII der REACH-VO).	BedGgstV	Anl. 4 Nr. 2 und Anl. 10, Nr. 8
50438	Textilerzeugnisse sind: a) Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %; b) Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %; c) die Textilkomponenten i) der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge, ii) von Matratzenbezügen, iii) von Bezügen von Campingartikeln, sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen; d) Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist. Es sind die Anforderungen der Textilkennzeichnungsverordnung VO (EU) Nr. 1007/2011 einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: FAQ Regulation EU No. 1007-2011_14-11 FAQ zur Textilkennzeichnungsverordnung EU Nr. 1007-2011_14-11	VO (EU) Nr. 1007/2011	Artikel 2 i.V.m. TextilKenn zG

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5289	Textilien mit einem Gehalt von über 0,1 Gew.-% Nonylphenol und Nonylphenoethoxylate sind verboten. Nonylphenoethoxylate (NPE) dürfen in Textilerzeugnissen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie während ihres normalen Lebenszyklus in Wasser gewaschen werden, in Konzentrationen von $\geq 0,01$ Gew.-% dieses Textilerzeugnisses oder von Teilen davon nicht in Verkehr gebracht werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5162	Bei der Kennzeichnung von Lederartikeln sind folgende Kennzeichnungsregeln zu beachten: 1. Mit der Kennzeichnung Leder oder echtes Leder dürfen nur solche Produkte ausgezeichnet werden, die aus tierischer Haut bzw. Fell hergestellt werden; 2. Bei Produkten aus Kunstleder sind die Kunststoffsorten zu nennen; 3. Bei Lederwaren mit Beschichtung über 0,15 mm muss die Kennzeichnung lauten: Leder mit Beschichtung; 4. Bei Leder im Verbund mit anderen Materialien darf die Kennzeichnung Leder nur dann benutzt werden, wenn 80 % Leder eingesetzt wurde. Ansonsten sind alle Materialien zu nennen.	RAL 060 A2	
705	In textilen Fasern und in Leder darf nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP-Salze oder -verbindungen enthalten sein. Zur Einhaltung dieses Grenzwertes ist der bewusste Einsatz von Pentachlorphenol (PCP), oder PCP-Salze oder -verbindungen zu unterlassen	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
3031	Kunstleder aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), das dazu bestimmt ist, nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen, darf nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
713	Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Dioxine und Furane bei Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht überschritten werden. Für folgende Gruppen von Dioxinen und Furane sind Grenzwerte einzuhalten: Gruppe 1 a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran Gruppe 2 a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran Gruppe 3 a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran Gruppe 4 a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran Gruppe 5 a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran Folgende Grenzwerte sind einzuhalten: 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 und 2 genannter chemischer Verbindungen 100 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1, 2 und 3 genannter chemischer Verbindungen 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 und 5 genannter chemischer Verbindungen Die Grenzwerte der Punkte 2, 3 und 5 gelten nur dann als eingehalten, wenn für die dort aufgeführten Gruppen die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden. Eintragungspfade für Dioxine und Furane können sein: - Farbstoffe Direct Blue 106 + 108, Violet 23 - anthrachinoide Küpenfarbstoffe und anthrachinoide Pigmente - Farbstoffe, die auf Basis von Chloranil hergestellt wurden - mit Pentachlorphenol (PCP) behandelte textile Fasermaterialien oder Leder.	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3034	Bei der Färbung von Chemiefasern mit Dispersionsfarbstoffen darf Trichlorbenzol als Carrier nicht verwendet werden. (weiterführende Hinweise in den Veröffentlichungen des BfR)	LFGB	§ 30
721	Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind, - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen sowie alle - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
671	Kunststoff- Erzeugnisse aus synthetischen organischen Polymeren (z.B. aus PVC, PET,...) dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9 ;EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen) über 0,01 Gew.-% des Kunststoffs enthalten. Das Verbot gilt nicht, wenn die Erzeugnisse aus Sicherheitsgründen mit cadmiumhaltigen Gemischen gefärbt werden müssen.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5169	Spielwaren und Babyartikel, die in den Mund genommen werden können, dürfen im weichmacherhaltigen Material nicht mehr als 0,1 Gewichts-% der folgenden Phthalate enthalten: - Di-isononylphthalat (DINP) CAS-Nrn. 28553-12-0 und 68515-48-0 EINECS-Nrn. 249-079-5 und 271-090-9 - Di-isodecylphthalat (DIDP) CAS-Nrn. 26761-40-0 und 68515-49-1 EINECS-Nrn. 247-977-1 und 271-091-4 - Di-n-octylphthalat (DNOP) CAS-Nr. 117-84-0 EINECS-Nr. 204-214-7 Als Babyartikel gelten in diesem Zusammenhang alle Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, den Schlaf, die Entspannung, die Hygiene, das Füttern und das Saugen von Kindern zu erleichtern.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 52

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Verpackungen (auch Holzverpackungen)

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50939	Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 50 Mikrometern sind ab 2022 in Deutschland ohne weitere Abverkaufsmöglichkeiten verboten. Nicht von dem Verbot betroffen sind sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern.	VerpackG	§ 5
50925	Verpackungsmaterial aus Holz darf nur in die EU eingeführt werden, wenn es einer Behandlung gemäß des Internationalen Standards für phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 (Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel ISPM15) unterzogen wurde und mit einer entsprechenden Markierung versehen wurde. Die Ausnahmen nach ISOM15 sind zu beachten.	VO (EU) 2016/2031	Art. 43 Abs. 1
50956	Ab dem 01.01.2022 müssen Vertreiber und Hersteller von systemunverträglichen Verkaufs- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter Ihrer Nachweisführungspflicht nachkommen, dass sie die Rücknahme- und Verwertungsanforderungen erfüllt haben. Außerdem müssen für Transportverpackungen, nicht systembeteiligungspflichtige Verkaufs- und Umverpackungen, systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter Selbstkontrollemechanismen eingeführt werden, um die Rücknahme- und Verwertungsanforderungen vorhalten zu können.	VerpackG	§ 15
50950	Getränkeflaschen mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, die hauptsächlich aus PET bestehen, sollen ab 2025 im Durchschnitt zu mindestens 25 % aus Rezyklaten hergestellt werden. Ab 2030 gilt ein Mindestwert im Durchschnitt von 30 % Rezyklaten für sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen. Nicht betroffen sind: a) Getränkeflaschen aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff; b) Getränkeflaschen, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 bestimmt sind und dafür verwendet werden.	VerpackG	§ 30 a VerpackG

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Verpackungen (auch Holzverpackungen)

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50957	Ab dem 01.01.2022 müssen Einwegkunststoffgetränkeflaschen zusätzlich bepfandet werden, wenn sie mit folgenden Inhalten gefüllt sind: a. Sekt, Sektmischgetränken mit Sektanteil von mind. 50 % und schäumenden Getränken aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein b. Wein und Weinmischgetränken mit einem Weinanteil von mind. 50 % und alkoholfreien oder alkoholreduzierten Wein c. weinähnlichen Getränken und Mischgetränken, auch in weiterverarbeiteter Form, mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mind. 50 % d. Alkoholerzeugnissen, die der Alkoholsteuer unterliegen (Getränke mit Alkopopsteuer mit Pfandpflicht!) e. sonstigen alkoholhaltigen Mischgetränken mit einem Alkoholgehalt von mind. 15 % f. Fruchtsäften und Gemüsesäften g. Fruchtnektaren ohne Kohlensäure und Gemüsenektaren ohne Kohlensäure Zudem gilt die Regelung für alle Getränkedosen. Ein Abverkauf ist ohne Pfand bis zum 01.07.2022 erlaubt. Danach dürfen keine pfandpflichtigen Getränkebehälter mehr ohne Pfand an den Endverbraucher abgegeben werden. Ab 01.01.2024 wird die Pfandpflicht nochmals erweitert auf Einwegkunststoffgetränkeflaschen mit a. Milch und Milchlischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 % b. sonstige trinkbare Milcherzeugnisse	VerpackG	§ 31, 38 Abs. 7
50951	Ab dem 1. Januar 2023 muss zusätzlich für den Endkunden eine Mehrwegalternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern zur Verfügung gestellt werden, wenn, die Einweglösung jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt wird. Der Endverbraucher muss über die Möglichkeit informiert werden.	VerpackG	§ 33 VerpackG
50049	Diöctylzinnverbindungen (DOT) sind in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt. Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen: - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Verpackungen (auch Holzverpackungen)

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50952	Ab dem 03.07.2024 müssen Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, so gestaltet sein, dass die Verschlüsse und Deckel während der Verwendungsdauer fest mit dem Behälter verbunden sind. Nicht davon umfasst werden a) Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff; b) Getränkebehälter aus Metall, bei denen nur die Dichtungen am Deckel oder Verschluss aus Kunststoff bestehen; c) Getränkebehälter, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bestimmt sind und dafür verwendet werden.	EWKKennzV	§ 3 EWKKennzV
50959	Für 2025 müssen mindestens 25% Rezyklate in Einwegkunststoffgetränkeflaschen aus überwiegend PET verwendet werden. Der Rezyklateinsatz muss ab 2030 bei 30% für jegliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen liegen.	VerpackG	§ 30a
50958	Letztvertreiber, bei denen die Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einwegkunststoffgetränkebecher vor Ort mit Ware befüllt werden, müssen ab dem 01.01.2023 hierfür zusätzlich zu der Einwegverpackung eine Mehrwegalternative zur Verfügung stellen. Erleichterungen gelten für kleine Unternehmen mit nicht mehr als fünf Beschäftigten sowie für Verkaufsautomaten. Hier können von dem Endverbraucher selbstmitgebrachte Behälter benutzt werden, wenn hierzu Informationstafeln den Endverbraucher am Abgabeort darauf hinweisen.	VerpackG	§§ 33, 34
50491	Wer Holzverpackungen nach dem internationalen Standard für hölzernes Verpackungsmaterial herstellt, behandelt und mit dem Hinweis auf die Behandlung in Verkehr bringt, muss bei der zuständigen Behörde registriert sein und die Holzverpackungen kennzeichnen. Es sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen und drei Jahre aufzubewahren.	PfI-BeschauV 1989	§13p und 13q
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Verpackungen (auch Holzverpackungen)

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5321	Hersteller sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Herstellertätigkeit sind der Zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt. Die erstmalige Registrierung sowie Änderungsmitteilungen haben über das auf der Internetseite der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem zu erfolgen: https://www.verpackungsregister.org https://lucid.verpackungsregister.org	VerpackG	§ 9
5320	Alle Verpackungen, die in privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen, müssen bei einem Dualen System lizenziert sein.	VerpackG	§ 7
3051	Kunststofftüten mit einem Öffnungsumfang > 38 cm sind mit nachfolgendem zweisprachigen Aufdruck zu versehen: "Plastiktüte ist kein Spielzeug. Von Kindern fernhalten. Erstickungsgefahr !" "Plastic bag is not a toy. Keep out of reach of children. Danger of suffocation !"	QS	Unternehmensint ern
2655	Verpackungen dürfen den definierte Konzentrationswert von - Blei - Cadmium - Quecksilber - Chrom VI kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.	VerpackG	§ 5

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Verpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter

Artikel Nr.:

Verpackungen für: 1. Produkte, die unter das Selbstbedienungsverbot fallen (Kennzeichnung:sehr giftig, giftig, ätzend, brandfördernd oder hochentzündlich oder gesundheitsschädlich ((sofern sie auch mit R 40, R 62 oder R 63 zu kennzeichnen sind))); 2. Pflanzenschutzmittel, Kennzeichnung:sehr giftig, giftig, ätzend, brandfördernd oder hochentzündlich oder gesundheitsschädlich ((sofern sie auch mit R 40, R 62 oder R 63 zu kennzeichnen sind))); 3. PU-Schäume in Druckgaspackungen, die als gesundheitsschädlich zu kennzeichnen sind, sofern sie auch mit dem R-Satz R 42 zu kennzeichnen sind. (gem. VerpackV)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
2654	Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sind unentgeltlich zurückzunehmen und einer Entsorgung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Die Verbraucher sind hierüber entsprechend zu informieren.	VerpackG	§ 3, 15 i.V.m. Anlage 2
50939	Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 50 Mikrometern sind ab 2022 in Deutschland ohne weitere Abverkaufsmöglichkeiten verboten. Nicht von dem Verbot betroffen sind sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern.	VerpackG	§ 5
5320	Alle Verpackungen, die in privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen, müssen bei einem Dualen System lizenziert sein.	VerpackG	§ 7
5321	Hersteller sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Herstellertätigkeit sind der Zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt. Die erstmalige Registrierung sowie Änderungsmitteilungen haben über das auf der Internetseite der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem zu erfolgen: https://www.verpackungsregister.org https://lucid.verpackungsregister.org	VerpackG	§ 9
50956	Ab dem 01.01.2022 müssen Vertreiber und Hersteller von systemunverträglichen Verkaufs- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter Ihrer Nachweisführungspflicht nachkommen, dass sie die Rücknahme- und Verwertungsanforderungen erfüllt haben. Außerdem müssen für Transportverpackungen, nicht systembeteiligungspflichtige Verkaufs- und Umverpackungen, systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter Selbstkontrollemechanismen eingeführt werden, um die Rücknahme- und Verwertungsanforderungen vorhalten zu können.	VerpackG	§ 15
2655	Verpackungen dürfen den definierte Konzentrationswert von - Blei - Cadmium - Quecksilber - Chrom VI kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.	VerpackG	§ 5

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Verpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter

Artikel Nr.:

Verpackungen für: 1. Produkte, die unter das Selbstbedienungsverbot fallen (Kennzeichnung:sehr giftig, giftig, ätzend, brandfördernd oder hochentzündlich oder gesundheitsschädlich ((sofern sie auch mit R 40, R 62 oder R 63 zu kennzeichnen sind))); 2. Pflanzenschutzmittel, Kennzeichnung:sehr giftig, giftig, ätzend, brandfördernd oder hochentzündlich oder gesundheitsschädlich ((sofern sie auch mit R 40, R 62 oder R 63 zu kennzeichnen sind))); 3. PU-Schäume in Druckgaspackungen, die als gesundheitsschädlich zu kennzeichnen sind, sofern sie auch mit dem R-Satz R 42 zu kennzeichnen sind. (gem. VerpackV)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11345	Vorgaben für die Füllmengenangabe bei Fertigpackungen mit photochemischen Erzeugnissen und mit chemischen und technischen Standardmaterialien und Reagenzmaterialien gleicher Nennfüllmenge: - statt der Nennfüllmenge darf das Volumen der gebrauchsfertigen Zubereitung oder die Anzahl der Anwendungen oder Untersuchungen angegeben werden.	FPackV	§ 6 Abs. 6

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
605	Für Elektrohaushaltsgeräte muss die mechanische Festigkeit des Kunststoffgehäuses den Vorgaben der DIN EN 60335-1 entsprechen.	DIN EN 60335-1	DIN EN 60335-1 i.V.m. § 3 GSG
150449	Ab dem 1.1.2022: Jeder Hersteller hat Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, Angaben beizufügen, welche den Endnutzer informieren über 1. den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators und 2. deren oder dessen sichere Entnahme. Dies gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, in denen aus Gründen der Sicherheit, der Leistung, aus medizinischen Gründen oder aus Gründen der Vollständigkeit von Daten eine ununterbrochene Stromversorgung notwendig und eine ständige Verbindung zwischen dem Gerät und der Batterie oder dem Akkumulator erforderlich ist.	ElektroG	§ 4 Abs. 3, 4
672	Hartlote dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Cadmiumgehalt (Cd-Metall) 0,01 Gew.- % oder mehr beträgt. (Hartlöten bedeutet eine Verbindungstechnik, bei der mit Legierungen bei Temperaturen über 450 °C gearbeitet wird.) Das Verbot gilt nicht für Hartlote, die aus Sicherheitsgründen verwendet werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.		Quelle	Stelle
917	Neue elektrische Betriebsmittel mit einer Nennleistung von 50 bis 1.000 V Wechselstrom und 75 bis 1.500 V Gleichstrom dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie: 1. mit den in Anhang I der Richtlinie 2014/35/EU genannten Sicherheitszielen übereinstimmen, 2. entsprechend dem in der Europäischen Union geltenden Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind und 3. bei ordnungsgemäßer Installation und Instandhaltung und bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Gesundheit und Sicherheit von Menschen, Haus- und Nutztiere sowie Güter nicht gefährden. Hersteller dürfen elektrische Betriebsmittel nur in den Verkehr bringen, wenn die technischen Unterlagen der Richtlinie 2014/35/EU erstellt wurden und das Konformitätsbewertungsverfahren der Richtlinie 2014/35/EU durchgeführt wurde. Es ist eine EU Konformitätserklärung auszustellen und die CE-Kennzeichnung anzubringen. (Leitfaden über die Risikoanalyse und -bewertung - siehe Cenelec Guide 32) Der Hersteller muss die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung ab dem Inverkehrbringen des elektrischen Betriebsmittels für die Dauer von zehn Jahren für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten. Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass seine elektrischen Betriebsmittel beim Inverkehrbringen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder eine andere Information zu ihrer Identifikation tragen. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des elektrischen Betriebsmittels nicht möglich ist, hat der Hersteller dafür zu sorgen, dass die zur Identifikation erforderliche Information auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel beigefügten Unterlagen angegeben wird. Der Hersteller hat beim Inverkehrbringen seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift auf dem elektrischen Betriebsmittel anzubringen. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des elektrischen Betriebsmittels nicht möglich ist, müssen diese Kontaktdaten auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel beigefügten Unterlagen angegeben werden. Bei der Postanschrift handelt es sich um die Anschrift einer zentralen Stelle, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache zu verfassen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann. Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass dem elektrischen Betriebsmittel die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigefügt sind. Alle Kennzeichnungen, die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen müssen klar, verständlich und deutlich sein. Der Hersteller hat durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass bei Serienfertigung stets die Konformität sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf oder an den Merkmalen eines elektrischen Betriebsmittels sowie Änderungen der Normen oder anderer technischer Spezifikationen, auf die in der EU-Konformitätserklärung verwiesen wird, sind angemessen zu berücksichtigen. Wenn es der Hersteller angesichts der Risiken, die mit einem von ihm auf dem Markt bereitgestellten elektrischen Betriebsmittel verbunden sind, als angemessen betrachtet, nimmt er zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Endnutzer Stichproben, prüft diese und untersucht Beschwerden hinsichtlich nichtkonformer elektrischer Betriebsmittel. Erforderlichenfalls führt er ein Verzeichnis der Beschwerden sowie der Rückrufe von elektrischen Betriebsmitteln. Der Hersteller hält die Händler über die Überwachungstätigkeiten auf dem Laufenden. Hat der Hersteller Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in den Verkehr gebrachtes elektrisches Betriebsmittel nicht den Anforderungen entspricht, ergreift er unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität herzustellen, oder er nimmt das elektrische Betriebsmittel zurück oder ruft es zurück. Sind mit dem elektrischen Betriebsmittel Risiken verbunden, so informiert der Hersteller unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er das elektrische Betriebsmittel auf dem Markt bereitgestellt hat, insbesondere über die Risiken, die Art der Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen. Der Hersteller ist verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen auf Papier oder elektronisch zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Konformität des elektrischen Betriebsmittels mit den Anforderungen dieser Verordnung erforderlich sind. Die Informationen und Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder in einer Sprache, die von der Marktüberwachungsbehörde leicht verstanden werden kann, abgefasst sein. Der Hersteller arbeitet mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken zusammen, die mit den elektrischen Betriebsmitteln verbunden sind, die er in den Verkehr gebracht hat. Der Hersteller nennt den Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen die Wirtschaftsakteure, 1. von denen er ein elektrisches Betriebsmittel bezogen hat und 2. an die er ein elektrisches Betriebsmittel abgegeben hat. Diese Informationen sind für die Dauer von zehn Jahren nach dem Bezug des elektrischen Betriebsmittels sowie nach der Abgabe des elektrischen Betriebsmittels vorzulegen. Hinweis: Ab dem 20. April 2016 sind die obenstehenden Anforderungen an elektrische Betriebsmittel der Richtlinie 2014/35/EU einzuhalten. Elektrogeräte die vor diesem Datum importiert wurden können abverkauft werden. Mitgeltende Unterlagen: DIR. 2014-35-EU_15-11 Draft Guidance LVD_16-05 Risk Assessment and Risk Reduction CENELEC Guide 32 RL 2014-35-EU_15-11	1. ProdSV	§ 1, 3, 7, 8, 14, 21

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3070	Oberflächen von Handgriffen, Knöpfen, Griffen und dergleichen, die im sachgemäßen Gebrauch !dauernd! gehalten werden und an Elektrogeräten angebracht sind, dürfen folgende Temperaturerhöhungen nicht überschreiten: aus Metall: 30 K aus Porzellan oder Glaswerkstoffen 40 K aus Pressstoff, Kunststoff, Gummi oder Holz 50 K	DIN EN 60335-1	
3071	Oberflächen von Handgriffen, Knöpfen, Griffen und dergleichen, die im sachgemäßen Gebrauch nur !kurz! gehalten werden und an Elektrogeräten angebracht sind, dürfen folgende Temperaturerhöhungen nicht überschreiten: aus Metall: 35 K aus Porzellan oder Glaswerkstoffen 45 K aus Pressstoff, Kunststoff, Gummi oder Holz 60 K	DIN EN 60335-1	
5078	Die jeweiligen harmonisierten Normen zur Niederspannungsrichtlinie sind einzuhalten. Konformitätsvermutung = Der Hersteller kann davon ausgehen, dass bei korrekter Anwendung dieser Normen die Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden. Die Normen finden sich unter: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/low-voltage_en	Normenverz. 1. ProdSV	Abschnitt 1
5110	Jeder Hersteller (Importeur) oder Bevollmächtigte ist verpflichtet, beim Anbieten und auf Rechnungen seine Registrierungsnummer anzugeben.	ElektroG	§ 6 Abs.3
5111	Jeder Hersteller (Importeur) bzw. Bevollmächtigte ist verpflichtet, die bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgegebenen Altgeräte abzuholen und zu verwerten. Hierfür kann er sich Dritter bedienen.	ElektroG	§ 16 Abs. 1, § 43
5113	Es ist verboten, neue Elektro- und Elektronikgeräte (Wechselstrom von höchstens 1000 V, Gleichstrom von höchstens 1500 V) in Verkehr zu bringen, die mehr als 0,1Gewichtsprozent: a) Blei, b) Quecksilber, c) sechswertiges Chrom, d) polybromiertes Biphenyl (PBB), e) polybromierten Diphenylether (PBDE), f) Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), g) Butylbenzylphthalat (BBP), h) Dibutylphthalat (DBP), i) Diisobutylphthalat (DIBP), je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten. Die Stoffverbote f) – h) gelten nicht für Spielzeug, dass bereits lt. Anhang XVII den Beschränkungen unterliegt. Ausnahmen von den Stoffverboten sind jeweils nach aktuellem Stand in den Anhängen der Richtlinie 2011/65/EU und der Verordnung zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: Dir 2011/65/EU_20-11 RL 2011/65/EU_20-11	ElektroStoffV	§ 3 Abs. 1, § 15

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5137	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch haben die Anforderungen der Norm DIN VDE 0620-1 zu erfüllen.	DIN VDE 0620-1	
5181	Alle elektrischen Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke haben die Anforderungen der Norm DIN EN 60335-1 hinsichtlich Gerätesicherheit zu erfüllen.	DIN EN 60335-1	
5337	Elektrogeräte müssen nach dem allgemeinen Stand der Technik gefertigt werden und dürfen andere Geräte nicht elektromagnetisch stören bzw. gegen elektromagnetische Störungen unempfindlich sein.	EMVG	§ 4

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5339	Geräte oder Betriebsmittel, die für Endnutzer bestimmt sind und elektromagnetische Störungen verursachen können oder dessen bzw. deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die in Anhang I der Richtlinie 2014/30/EU aufgeführten wesentlichen Anforderungen erfüllt werden. Die Hersteller gewährleisten, wenn sie Geräte in Verkehr bringen, dass diese gemäß den wesentlichen Anforderungen nach Anhang I entworfen und hergestellt wurden. Die Hersteller erstellen die technischen Unterlagen nach Anhang II oder Anhang III und führen das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen es durchführen. Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass das Gerät den anwendbaren Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung an. Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Geräts zehn Jahre lang auf. Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität mit dieser Richtlinie bei Serienfertigung sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf des Geräts oder an seinen Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder anderer technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität eines Geräts verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt. Die Hersteller gewährleisten, dass Geräte, die sie in Verkehr gebracht haben, eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Geräts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigelegten Unterlagen angegeben werden. Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift, unter der sie erreicht werden können, entweder auf dem Gerät selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigelegten Unterlagen an. Die Anschrift bezieht sich auf eine zentrale Anlaufstelle, unter der der Hersteller erreicht werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache anzugeben, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann. Die Hersteller gewährleisten, dass dem Gerät die Betriebsanleitung und die Information zur Nutzung des Geräts beigelegt sind, die in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann, verfasst sind. Diese Betriebsanleitungen und Informationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein. Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Gerät nicht dieser Richtlinie entspricht, ergreifen unverzüglich die Korrekturmaßnahmen, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung dieses Geräts herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Hersteller, wenn mit dem Gerät Risiken verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Gerät auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichteinhaltung und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen. Die Hersteller stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Geräts mit dieser Richtlinie erforderlich sind, in Papierform oder auf elektronischem Wege in einer Sprache zur Verfügung, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Geräten verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben. Der Hersteller nennt den Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen die Wirtschaftsakteure, 1. von denen er ein Gerät bezogen hat und 2. an die er ein Gerät abgegeben hat. Diese Informationen sind für die Dauer von zehn Jahren nach dem Bezug des elektrischen Betriebsmittels sowie nach der Abgabe des elektrischen Betriebsmittels vorzulegen. Hinweis: Seit dem 20. April 2016 sind die obenstehenden Anforderungen an elektrische Betriebsmittel der Richtlinie 2014/30/EU einzuhalten. Geräte oder Betriebsmittel die vor diesem Datum importiert wurden können abverkauft werden. Mitgelte Unterlagen: Dir 2014/30/EU_20-05 RL 2014/30/EU_20-05	RL 2014/30/EU	Art. 6,7,12

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5340	Alle Elektrogeräte müssen mit der CE-Kennzeichnung dauerhaft versehen werden.	EMVG	§ 18
5341	Jedes Elektrogerät muss mit der Typenkennzeichnung, der Baureihe, der Seriennummer oder mit anderen Angaben gekennzeichnet sein, die die Zuordnung des Gerätes zu einer EG-Konformitätserklärung und zur Charge ermöglichen.	EMVG	§ 9
5342	Jedes Elektrogerät muss mit dem Namen und der Anschrift des Herstellers gekennzeichnet sein. Ist der Hersteller aus einem Drittstaat, muss der Name und die Anschrift des Importeurs gekennzeichnet werden.	EMVG	§ 9

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50024	Für Haushaltsgeräte (z.B.: weiße Ware, Küchenmaschinen, Geräte zur Körperpflege), Geräte der Unterhaltungselektronik, elektrische Spielwaren, Freizeit- und Sportgeräte gelten verbindliche Stromverbrauchsgrenzwerte. Ab 7. Jan. 2010: - Stromverbrauch im Aus-Zustand: max. 1,00 Watt - Stromverbrauch im Bereitschaftszustand: Reaktivierungsfunktion max. 1,00 Watt; Reaktivierungsfunktion in Verbindung mit einer Statusanzeige und /oder Information max. 2,00 Watt, - Verfügbarkeit der Bereitschafts- oder Ruhefunktion: Die mit dem Netz verbundenen Geräte müssen in den Bereitschafts- oder Aus-Zustand oder anderen Zustand versetzt werden können, ohne das die geltenden Verbrauchsgrenzwerte überschritten werden. Ab 7. Jan. 2013: - Stromverbrauch im Aus-Zustand: max. 0,50 Watt - Stromverbrauch im Bereitschaftszustand: Reaktivierungsfunktion max. 0,50 Watt; Reaktivierungsfunktion in Verbindung mit einer Statusanzeige und /oder Information max. 1,00 Watt, - Verfügbarkeit der Bereitschafts- oder Ruhefunktion: Die mit dem Netz verbundenen Geräte müssen in den Bereitschafts- oder Aus-Zustand oder anderen Zustand versetzt werden können, ohne das die geltenden Verbrauchsgrenzwerte überschritten werden, - Die mit dem Netz verbundenen Geräte müssen sich automatisch und in kürzester Zeit (entsprechend der vorgesehenen Verwendung) in einer der folgenden Zustände versetzen: - Bereitschaft - Aus-Zustand - in einen anderen Zustand, mit dem die Verbrauchswerte nicht überschritten werden, - Die Verbrauchsminderfunktion muss bei Auslieferung aktiviert sein. Ab 1. Jan 2015: - Möglichkeit zur Deaktivierung der drahtlosen Netzwerkverbindungen - Verbrauchsminderfunktion bei vernetzten Geräten - Stromverbrauch im Bereitschaftszustand: HiNA-Geräte max. 12,00 Watt; Andere vernetzte Geräte max 6.00 W Dies gilt nicht für: i) Drucker mit einem Netzteil, dessen Nennleistung über 750 W beträgt; ii) Großformatdrucker; iii) Telepräsenz-Systeme; iv) Desktop-Thin-Clients; v) Workstations; vi) mobile Workstations; vii) Small-Scale-Server; viii) Computerserver. Ab 1. Januar 2015 (gilt nur für Kaffeemaschinen): - Für Filter-Haushaltskaffeemaschinen, bei denen der Kaffee in einem isolierten Behälter aufbewahrt wird, gilt eine Wartezeit von höchstens fünf Minuten nach Abschluss des letzten Brühzyklus bzw. von 30 Minuten nach Abschluss eines Entkalkungs- oder Selbstreinigungsvorgangs; - für Filter-Haushaltskaffeemaschinen, bei denen der Kaffee in einem nicht isolierten Behälter aufbewahrt wird, gilt eine Wartezeit von höchstens 40 Minuten nach Abschluss des letzten Brühzyklus bzw. von 30 Minuten nach Abschluss eines Entkalkungs- oder Selbstreinigungsvorgangs; - für Haushaltskaffeemaschinen mit Ausnahme von Filterkaffeemaschinen gilt eine Wartezeit von höchstens 30 Minuten nach Abschluss des letzten Brühzyklus, von höchstens 30 Minuten nach Aktivierung des Heizelements, von höchstens 60 Minuten nach Aktivierung der Tassenvorwärmfunktion und von höchstens 30 Minuten nach Abschluss eines Entkalkungs- oder Selbstreinigungsvorgangs, außer wenn ein Alarm ausgelöst wurde, der ein Eingreifen des Nutzers erfordert, um Schäden oder einen Unfall zu verhindern. Ab 1. Januar 2017: - Bei vernetzten Geräten, die einen oder mehrere Bereitschaftsmodi aufweisen, müssen die Anforderungen an diesen Bereitschaftsmodus/diese Bereitschaftsmodi erfüllt sein, wenn alle drahtgebundenen Netzwerk-Ports vom Netzwerk getrennt und alle drahtlosen Netzwerk-Ports deaktiviert sind. - Vernetzte Geräte (außer HiNA-Geräte) müssen sich automatisch und in kürzester Zeit (entsprechend der vorgesehenen Verwendung) in einer der folgenden Zustände versetzen: - Bereitschaft - Aus-Zustand - in einen anderen Zustand, mit dem die Verbrauchswerte nicht überschritten werden, - Die Verbrauchsminderfunktion muss bei Auslieferung aktiviert sein. - Stromverbrauch im Bereitschaftszustand: HiNA-Geräte max. 8,00 Watt; Andere vernetzte Geräte max 3.00 W Dies gilt nicht für: i) Großformatdrucker; ii) Desktop-Thin-Clients; iii) Workstations; iv) mobile Workstations; v) Small-Scale-Server; vi) Computerserver. Ab 1. Januar 2019: - Stromverbrauch im Bereitschaftszustand: Andere vernetzte Geräte (außer HiNA-Geräte) max 2,00 W Zusätzlich sind ab 1. Januar 2015: für vernetzte Geräte folgende Informationen auf den frei zugänglichen Websites der Hersteller anzugeben: a) für jeden Bereitschafts- und/oder Aus-Zustand sowie für den Zustand des vernetzten Bereitschaftsbetriebs, in den das Gerät mithilfe der Verbrauchsminderfunktion oder einer ähnlichen Funktion versetzt wird: - die Leistungsaufnahme in Watt, auf eine Dezimalstelle gerundet, - die Zeitdauer, nach der das Gerät mithilfe der Verbrauchsminderfunktion oder einer ähnlichen Funktion automatisch in den Bereitschafts- und/oder Aus-Zustand und/oder einen Zustand des vernetzten Bereitschaftsbetriebs versetzt wird; b) die Leistungsaufnahme des Produkts im vernetzten Bereitschaftsbetrieb, wenn alle drahtgebundenen Netzwerk-Ports mit dem Netzwerk verbunden und alle drahtlosen Netzwerk-Ports aktiviert sind; c) Hinweise zur Aktivierung und Deaktivierung drahtloser Netzwerk-Ports. Die Leistungsaufnahme des Produkts im vernetzten Bereitschaftsbetrieb sind auch im Nutzerhandbuch anzugeben. Diese Verordnung gilt nicht für Geräte, die mit einem externen Niederspannungsnetzteil in Verkehr gebracht werden. Mitgeltende Unterlagen: CE (EG) No. 1275/2008 ecodesign electrical and electronic household equipment Annex I-II_13-11.pdf VO (EG) Nr. 1275/2008 Ökodesign elektrische und elektronische Haushalts-Bürogeräte Anhang I-II_13-11	VO (EG) Nr. 1275/2008	Artikel 3, 8 i.V.m. Anhang I, II

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50025	Für Haushaltsgeräte (z.B.: weiße Ware, Küchenmaschinen, Geräte zur Körperpflege), Geräte der Unterhaltungselektronik, elektrische Spielwaren, Freizeit- und Sportgeräte sind für die Konformitätserklärung technische Unterlagen zu Stromverbrauch und zu umweltrelevanten Gestaltungsmerkmalen bereitzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: CE (EG) No. 1275/2008 codesign electrical and electronic household equipment Annex I_13-11.pdf VO (EG) Nr.1275-2008 Ökodesign Haushalts- Bürogeräte Anhang II_13-11.pdf	VO (EG) Nr. 1275/2008	Artikel 4 i.V.mit Anhang II
50192	Elektrohaushaltsgeräte sind analog der Normenreihe DIN EN 60335- ff auf ihre Sicherheit zu überprüfen, insbesondere auch auf die möglichen Fehlanwendungen und die Kennzeichnung.	Normenreihe DIN EN 60335-ff	
818	Hersteller und Importeure, die kennzeichnungspflichtige Haushaltsgeräte vertreiben, haben Etiketten und Datenblätter unentgeltlich in deutscher Sprache dem Handel zur Verfügung zu stellen. Kennzeichnungspflichtig in Bezug auf den Energieverbrauch sind folgende Haushaltsgeräte, sofern sie nicht auch mit Batterien betrieben werden können: - Elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte - Elektrische Haushaltswaschmaschinen, außer Geräten ohne Schleudervorrichtung und außer Geräten mit getrennten Wasch- und Schleuderbehältern - Elektrische Haushaltswäschetrockner - Elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten - Elektrische Haushaltsgeschirrspüler - Elektrobacköfen und Dunstabzugshauben - Haushaltslampen und Leuchten - Raumklimageräte - Ventilatoren - Fernsehgeräte - Staubsauger - Warmwasserbereiter, Warmwasserspeicher - Raumheizgeräte, Kombiheizgeräte - Computer Etiketten und Datenblätter müssen den Vorschriften der einschlägigen EU-Durchführungsmaßnahmen entsprechen.	EnVKV	§ 3
824	Für kennzeichnungspflichtige Haushaltsgeräte muss vom Lieferant eine technische Dokumentation auf Grundlage der entsprechenden EU Durchführungsverordnungen erstellt werden, anhand derer die Richtigkeit der auf dem Etikett und im Datenblatt gemachten Angaben überprüft werden kann. Diese ist bis zu einer Dauer von 5 Jahren nach Produktionsende bereitzuhalten. Weiterhin stellt der Lieferant die technische Dokumentation den zuständigen Behörden auf Verlangen nach Eingang eines Antrags innerhalb von zehn Arbeitstagen in elektronischer Form zur Verfügung. Lieferant ist der Hersteller innerhalb der EU oder derjenige, der das Gerät vermarktet.	EnVKV	§ 6

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
825	Marken, Symbole, Beschriftungen oder andere Etiketten, die beim Endverbraucher zu einer Verwechslung mit dem vorgeschriebenen Etikett führen können, dürfen nicht verwendet werden.	EnVKV	§ 7

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50639	Kabel mit einer Nennspannung von weniger als 250 V das als Verbindungs- oder Verlängerungskabel zum Anschluss eines Elektro- oder Elektronikgeräts an eine Steckdose oder zur Verbindung von zwei oder mehr Elektro- oder Elektronikgeräten dient, darf nicht mehr als 0,1Gewichtsprozent: a) Blei, b) Quecksilber, c) sechswertiges Chrom, d) polybromiertes Biphenyl (PBB), e) polybromierten Diphenylether (PBDE), f) Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), g) Butylbenzylphthalat (BBP), h) Dibutylphthalat (DBP), i) Diisobutylphthalat (DIBP), je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten. Die Stoffverbote a) – e) gelten nicht für Kabel von: 1. Elektro- und Elektronikgeräten, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 in Verkehr gebracht wurden, 2. medizinischen Geräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in Verkehr gebracht wurden, 3. In-vitro-Diagnostika, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2016 in Verkehr gebracht wurden, 4. Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in den Verkehr gebracht wurden, 5. industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2017 in Verkehr gebracht wurden, 6. Elektro- und Elektronikgeräten, soweit für diese eine Ausnahme der Richtlinie 2002/95/EG galt (siehe Mitgeltende Unterlage). Die Stoffverbote f) – i) gelten nicht für Kabel von: 1. Haushaltsgroßgeräten, Haushaltskleingeräten, Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräten der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörpern, elektrischen und elektronischen Werkzeugen, Spielzeugen sowie Sport- und Freizeitgeräten und automatischen Ausgabegeräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2019 in Verkehr gebracht wurden, und 2. medizinischen Geräten einschließlich In-vitro-Diagnostika sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumenten einschließlich industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2021 in Verkehr gebracht wurden. Ausnahmen von den Stoffverboten sind jeweils nach aktuellem Stand in den Anhängen der Richtlinie 2011/65/EU und der Verordnung zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: DIR 2002-95-EC RoHs_13-04 RL 2002-95-EG RoHs_13-04	ElektroStoffV	§ 3 Abs. 1, § 15

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50640	Ersatzteile für Elektro- oder Elektronikgeräte dürfen nicht mehr als 0,1 Gewichtsprozent a) Blei, b) Quecksilber, c) sechswertiges Chrom, d) polybromiertes Biphenyl (PBB), e) polybromierten Diphenylether (PBDE), f) Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), g) Butylbenzylphthalat (BBP), h) Dibutylphthalat (DBP), i) Diisobutylphthalat (DIBP), je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten. Die Stoffverbote a) -e) gelten nicht für Ersatzteile von: 1. Elektro- und Elektronikgeräten, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 in Verkehr gebracht wurden, 2. medizinischen Geräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in Verkehr gebracht wurden, 3. In-vitro-Diagnostika, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2016 in Verkehr gebracht wurden, 4. Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in den Verkehr gebracht wurden, 5. industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2017 in Verkehr gebracht wurden, 6. Elektro- und Elektronikgeräten, soweit für diese eine Ausnahme der Richtlinie 2002/95/EG galt (siehe Mitgeltende Unterlage). Die Stoffverbote f) – i) gelten nicht für Ersatzteile von: 1. Haushaltsgroßgeräten, Haushaltskleingeräten, Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräten der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörpern, elektrischen und elektronischen Werkzeugen, Spielzeugen sowie Sport- und Freizeitgeräten und automatischen Ausgabegeräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2019 in Verkehr gebracht wurden, und 2. medizinischen Geräten einschließlich In-vitro-Diagnostika sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumenten einschließlich industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2021 in Verkehr gebracht wurden. Elektro- und Elektronikgeräten, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 in Verkehr gebracht wurden, ausgebaut und in Geräten verwendet werden, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2016 in Verkehr gebracht werden. Bei diesen Teilen muss den Verbrauchern kenntlich gemacht werden, dass diese Teile wiederverwertet wurden. Ausnahmen von den Stoffverboten sind jeweils nach aktuellem Stand in den Anhängen der Richtlinie 2011/65/EU und der Verordnung zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: DIR 2002-95-EC RoHS_13-04 RL 2002-95-EG RoHS_13-04	ElektroStoffV	§ 3 Abs. 1, § 15

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50641	Der Hersteller muss für Elektro- und Elektronikgeräte mit einer Nennspannung von höchstens 1000 V Wechselstrom und von höchstens 1500 V Gleichstrom folgende Unterlagen zur Verfügung stellen: a) Technische Unterlagen, b) durch geeignete Verfahren die Einhaltung der Konformität nachweisen, c) interne Fertigungskontrollen nachweisen, d) eine regelmäßig aktualisierte Konformitätserklärung mit folgenden Angaben erstellen: 1. einmalige Kennnummer des Elektro- oder Elektronikgeräts; 2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten; 3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller (bzw. Installationsbetrieb); 4. Bezeichnung des Elektro-/ Elektronikgeräts zwecks Rückverfolgbarkeit, ggf. mit Foto; 5. Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die Vorschriften der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung); 6. Ggf. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der techn. Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird; 7. Zusätzliche Angaben; 8. Unterschrift, Ort und Datum der Ausstellung. Die Unterlagen sind 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen des letzten Stücks einer Elektro- oder Elektronikgeräteserie aufzubewahren. Oben genannte Anforderungen gelten auch für Importeure und Händler bei Eigenmarken und bei Veränderungen des bereits in den Verkehr gebrachten Elektro- oder Elektronikgerätes, wenn die Anforderungen der Verordnung beeinträchtigt werden. Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen und ggf. den Behörden zur Verfügung zu stellen.	ElektroStoffV	§ 4, § 9, § 11

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Gefahrstoffe nach GHS (CLP)

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50084	Hersteller von Gefahrstoffen müssen die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 einhalten. Dazu gehören: - Einstufung der Stoffe und Gemische, - Unterlagen, die zur Ermittlung der Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen geführt hat, - Sicherheitsdatenblatt, - sichere Verpackung, - Kennzeichnung der Verpackung. Mitgeltende Unterlagen: RE (EG) No 1272/2008_21-05 VO (EG) Nr. 1272/2008_21-05	VO (EG) Nr.1272/2008	
50671	Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung). Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2019/1021_21-05 VO (EU) 2019/1021_21-05	VO (EU) 2019/1021	
933	Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit kindergesicherten Verschlüssen zu versehen, wenn sie: - akut toxisch der Kategorien 1 bis 3, spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorie 1, spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorie 1 oder hautätzend der Kategorie 1 eingestuft sind, und/oder - mehr als 3% Methanol, und/oder - mehr als 1 % Dichlormethan enthalten, und/oder - Stoff oder ein Gemisch enthalten, der/das eine Aspirationsgefahr darstellt (mit Ausnahme von Stoffen und Gemischen, die in Form von Aerosolpackungen oder in Behältern mit versiegelter Sprühevrichtung in Verkehr gebracht werden).	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Gefahrstoffe nach GHS (CLP)

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50794	Verpackungen von gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen sind mit tastbaren Warnhinweisen zu versehen, wenn sie: - akut toxisch, als hautätzend, keimzellmutagen der Kategorie 2, karzinogen der Kategorie 2 oder reproduktionstoxisch der Kategorie 2, sensibilisierend für die Atemwege, toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorien 1 und 2 oder als aspirationsgefährlich, als entzündbare Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe der Kategorien 1 und 2 eingestuft sind. Diese Bestimmung gilt nicht für Aerosole, die lediglich als „entzündbare Aerosole, Kategorie 1“ oder als „entzündbare Aerosole, Kategorie 2“ eingestuft und gekennzeichnet sind. Sie gilt auch nicht für ortsbewegliche Gasbehälter.	VO (EG) Nr.1272/2008	Artikel 35 i.V.m. Anh. II
50830	Anhang VIII der CLP- Verordnung regelt harmonisierte Informationen für die gesundheitliche Notversorgung und für vorbeugende Maßnahmen: - Mitteilungspflichtig sind Gemische, die aufgrund ihrer gesundheitlichen oder physikalischen Wirkungen als gefährlich eingestuft wurden. - Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind Gemische für Forschung und Entwicklung sowie Gemische, die lediglich als Gase unter Druck oder als explosiv eingestuft sind. - ein eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) ist auf dem Kennzeichnungsetikett aufzuführen. - Einzureichen sind Informationen zur Bezeichnung des Gemischs und zur Identifizierung des Übermittlers, zur Gefahrenkennzeichnung sowie zu den Bestandteilen des Gemischs, einschließlich nicht eingestufte Bestandteile. Hinsichtlich der Konzentration von Gemisch-Bestandteilen können genaue Prozentsätze oder Konzentrationsbereiche angegeben werden. - Die Mitteilungen haben elektronisch zu erfolgen in einem XML-Format, das von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) erstellt und kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Auch entwickelt die ECHA ein europaweites Produktkategorisierungssystem, welches bei der Mitteilung zu - Mitteilungen, die vor dem Anwendungsdatum übermittelt wurden und den neuen Anforderungen nicht entsprechen, bleiben noch bis zum 01.01.2025 gültig, es sei denn, es treten signifikante Änderungen bei der Formulierung, dem Produktidentifikator oder der Toxikologie des Gemischs auf. Die Anwendung der neuen Informationsanforderungen ist für Importeure und nachgeschaltete Anwender zeitlich gestaffelt: - für Gemische zur Verwendung durch Endverbraucher - für Gemische zur gewerblichen Verwendung - 01.01.2024 für Gemische zur industriellen Verwendung Mitgeltende Unterlagen: RE (EG) No 1272/2008 Annex VIII_20-11 VO (EG) Nr. 1272/2008 Anhang VIII_20-11	VO (EG) Nr.1272/2008	Anhang VIII

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
723	Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden. Mitgeltende Unterlagen: Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10
50049	Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt. Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen: - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50050	Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie: - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, sind verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie: - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, sind verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind. Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische: - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50245	In Bedarfsgegenständen aus Leder, die nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung kommen, insbesondere: - Uhrenarmbänder, - Taschen, - Rucksäcke, - Stuhlüberzüge, - Brustbeutel, - Schuhe, - Handschuhe, - Spielwaren aus Leder, darf Chrom VI nach der Methode B 82.02-11, Stand 2008-10 (analog DIN EN ISO 17075) der amtlichen Sammlung nach LFGB § 64 nicht nachgewiesen werden. Diese Anforderung gilt ab 1. Mai 2015 in allen EU-Ländern (EU VO Nr. 301/2014, Änderung Anhang XVII der REACH-VO).	BedGgstV	Anl. 4 Nr. 2 und Anl. 10, Nr. 8

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50687	Für die folgenden Textilien gelten die untenstehenden Grenzwerte: a) Kleidung oder damit in Bezug stehendem Zubehör, b) anderen Textilien, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung in einem ähnlichen Maße wie Kleidung mit der menschlichen Haut in Berührung kommen, c) Schuhwaren, wenn die Kleidung, das damit in Bezug stehende Zubehör, die anderen Textilien oder die Schuhwaren für die Nutzung durch Verbraucher vorgesehen sind nachfolgende Grenzwerte: - Cadmium und Cadmiumverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Chrom-VI-Verbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Arsenverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Blei und Bleiverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Benzol: 5 mg/kg - Benz[a]anthracen: 1 mg/kg - Benz[e]acephenanthrylen: 1 mg/kg - Benzo[a]pyren; Benzo[def]chrysen: 1 mg/kg - Benzo[e]pyren: 1 mg/kg - Benzo[j]fluoranthren: 1 mg/kg - Benzo[k]fluoranthren: 1 mg/kg - Chrysen: 1 mg/kg - Dibenz[a,h]anthracen: 1 mg/kg - α, α, α, 4-Tetrachlortoluol; p-Chlorbenzotrichlorid: 1 mg/kg - α, α, α-Trichlortoluol; Benzotrichlorid: 1 mg/kg - α-Chlortoluol; Benzylchlorid: 1 mg/kg - Formaldehyd: 75 mg/kg - 1,2-Benzoldicarbonsäure; Di-C 6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich: 1000 mg/kg - Bis(2-methoxyethyl)phthalat: 1000 mg/kg - Diisopentylphthalat: 1000 mg/kg - Di-n-pentylphthalat (DPP): 1000 mg/kg - Di-n-hexylphthalat (DnHP): 1000 mg/kg - N-Methyl-2-pyrrolidon; 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylacetamid (DMAC): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylformamid; Dimethylformamid (DMF): 3000 mg/kg - 1,4,5,8-Tetraamino-anthrachinon; C.I. Disperse Blue 1: 50 mg/kg - Benzolamin, 4,4'-(4-Iminocyclohexa-2,5-dienylidenmethylen)dianilinhydrochlorid; C.I. Basic Red 9: 50 mg/kg - 4-[4,4'-Bis(dimethylamino)benzhydryliden]cyclohexa-2,5-dien-1-yliden]dimethylammoniumchlorid; C.I. Basic Violet 3 mit $\geq 0,1$ % Michlers Keton (EG-Nr. 202- 027-5): 50 mg/kg - 4-Chlor-o-toluidiniumchlorid: 30 mg/kg - 2-Naphthylammoniumacetat: 30 mg/kg - 4-Methoxy-m-phenylendiammoniumsulfat; 2,4-Diaminoanisolsulfat: 30 mg/kg - 2,4,5-Trimethylanilin-Hydrochlorid: 30 mg/kg - Chinolin: 50 mg/kg Abweichend von dieser Bestimmung liegt für das Inverkehrbringen von Formaldehyd in Jacken, Mänteln oder Polsterungen die entsprechende Konzentration im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 1. November 2023 bei 300 mg/kg. Danach gilt die oben angegebene Konzentration. Die Anforderungen gelten nicht für: a) Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, Schuhwaren oder Teile von Kleidung, damit in Bezug stehendem Zubehör oder Schuhwaren, die ausschließlich aus Naturleder, Pelzen oder Häuten bestehen, b) nicht textile Verschlüsse und nicht textile Zierelemente, c) gebrauchte Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, andere Textilien oder Schuhwaren, d) Teppichböden und textile Fußbodenbeläge zur Verwendung in Innenräumen; Teppiche und Läufer, e) Einwegtextilien, f) persönliche Schutzausrüstungen g) Medizinprodukte	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten: a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthren (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthren (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthren (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK. (Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No 1907/2006_20-05 VO (EG) Nr. 1907/2006_20-05	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
50738	Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten: a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthren (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthren (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthren (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA) (Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.) Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
689	In Textilien und Heimtextilien, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, und in textilen Spieltieren und Puppen dürfen folgende Flammenschutzmittel nicht enthalten sein: 1. Tri-(2,3-dibrompropyl)-phosphat (TRIS) 2. Tris-(aziridinyl)-phosphinoxid (TEPA) 3. Polybromierte Biphenyle (PBB)	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 4
721	Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind, - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen sowie alle - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
826	Textilien, die mehr als 1500 ppm Formaldehyd enthalten und beim bestimmungsgemäßen Gebrauch mit der Haut in Berührung kommen und mit einer Ausrüstung versehen sind, müssen folgendermaßen gekennzeichnet sein: "Enthält Formaldehyd. Es wird empfohlen, das Kleidungsstück zur besseren Hautverträglichkeit vor dem ersten Tragen zu waschen." Diese Kennzeichnung gilt auch für Heimtextilien.	BedGgstV	§ 10 Abs. 3 + Anlage 9
2662	Die Verwendung von Metallteilen ohne Beschichtung (z. B. Knöpfe, Reißverschlüsse, Schmuck, Uhren, Nietköpfe, Spangen) die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen und mehr als 0,5 µg/cm²/Woche Nickel freisetzen ist verboten. Für nickelhaltige Metallteile mit einer nickelfreien Beschichtung ist der Grenzwert von 0,5 µg/cm²/Woche Nickel über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren bei normaler Verwendung einzuhalten. Bei der Bewertung der Nickellässigkeit ist die Norm DIN EN 1811:2015-10 anzuwenden.	BedGgstV	§ 6 Nr. 4 i.V.m. Anlage 5a u Norm DIN EN 1811:2015
2916	Die allergisierenden Dispersionsfarbstoffe Dispersionsblau 1, 35 106 und 124 Dispersionsgelb 3 Dispersionsorange 3, 37/76 sowie Dispersionsrot 1 dürfen in hautnahen Produkten nicht enthalten sein. (weiterführende Hinweise in den Veröffentlichungen des BfR)	LFGB	§30

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
716	In den nachstehend genannten Waren dürfen keine Azofarbstoffe/-Pigmente enthalten sein, die die verbotenen Amine abspalten können. Textil- und Ledererzeugnisse, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können, insbesondere: 1. Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke 2. Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Briefaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel, 3. Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung, 4. Für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe Verbotene Amine: 4-Aminodiphenyl CAS-Nr. 92-67-1 Benzidin CAS-Nr. 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin CAS-Nr. 95-69-2 2-Naphthylamin CAS-Nr. 91-59-8 o-Aminoazutoluol CAS-Nr. 97-56-3 2-Amino-4-nitrotoluol CAS-Nr. 99-55-8 p-Chloranilin CAS-Nr. 106-47-8 2,4 Diaminoanisol CAS-Nr. 615-05-4 4,4'-Diaminophenylmethan CAS-Nr. 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin CAS-Nr. 91-94-1 3,3'-Dimethoxybenzidin CAS-Nr. 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin CAS-Nr. 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 838-88-0 p-Kresidin CAS-Nr. 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) CAS-Nr. 101-14-4 4,4'-Oxydianilin CAS-Nr. 101-80-4 4,4'-Thiodianilin CAS-Nr. 139-65-1 o-Toluidin CAS-Nr. 95-53-4 2,4 Toluylendiamin CAS-Nr. 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin CAS-Nr. 137-17-7 o-Anisidin 2-Methoxyanilin CAS-Nr. 90-04-0 4-Amino-azobenzol CAS-Nr. 60-09-03 Die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von mehr als 30 mg in einem Kilogramm (0,003 Gew.-%) Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon.	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 7
80202	Schreibwaren, wie Kugelschreiber, deren Spitzen und Chips sind Gegenstände des unmittelbaren und längeren Hautkontakts.	ALS	Stellungnahme Nr. 2019/48
80199	Die Nickelfreisetzung von Gegenständen, die dazu bestimmt sind unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung zu kommen darf 0,5/µg/cm²/Woche nicht übersteigen.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 27

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Artikel Nr.:

Textilien

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5138	Alle Textilien müssen mit den Pflegekennzeichnungen der DIN EN ISO 3758 (2013) ausgestattet sein.	DIN EN ISO 3758	
50050	Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie: - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, sind verboten.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5289	Textilien mit einem Gehalt von über 0,1 Gew.-% Nonylphenol und Nonylphenolethoxylate sind verboten. Nonylphenolethoxylate (NPE) dürfen in Textilerzeugnissen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie während ihres normalen Lebenszyklus in Wasser gewaschen werden, in Konzentrationen von $\geq 0,01$ Gew.-% dieses Textilerzeugnisses oder von Teilen davon nicht in Verkehr gebracht werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Textilien

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50687	Für die folgenden Textilien gelten die untenstehenden Grenzwerte: a) Kleidung oder damit in Bezug stehendem Zubehör, b) anderen Textilien, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung in einem ähnlichen Maße wie Kleidung mit der menschlichen Haut in Berührung kommen, c) Schuhwaren, wenn die Kleidung, das damit in Bezug stehende Zubehör, die anderen Textilien oder die Schuhwaren für die Nutzung durch Verbraucher vorgesehen sind nachfolgende Grenzwerte: - Cadmium und Cadmiumverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Chrom-VI-Verbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Arsenverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Blei und Bleiverbindungen: 1 mg/kg nach Extraktion - Benzol: 5 mg/kg - Benz[a]anthracen: 1 mg/kg - Benz[e]acephenanthrylen: 1 mg/kg - Benzo[a]pyren; Benzo[def]chrysen: 1 mg/kg - Benzo[e]pyren: 1 mg/kg - Benzo[j]fluoranthren: 1 mg/kg - Benzo[k]fluoranthren: 1 mg/kg - Chrysen: 1 mg/kg - Dibenz[a,h]anthracen: 1 mg/kg - α, α, α, 4-Tetrachlortoluol; p-Chlorbenzotrichlorid: 1 mg/kg - α, α, α-Trichlortoluol; Benzotrichlorid: 1 mg/kg - α-Chlortoluol; Benzylchlorid: 1 mg/kg - Formaldehyd: 75 mg/kg - 1,2-Benzoldicarbonsäure; Di-C 6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich: 1000 mg/kg - Bis(2-methoxyethyl)phthalat: 1000 mg/kg - Diisopentylphthalat: 1000 mg/kg - Di-n-pentylphthalat (DPP): 1000 mg/kg - Di-n-hexylphthalat (DnHP): 1000 mg/kg - N-Methyl-2-pyrrolidon; 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylacetamid (DMAC): 3000 mg/kg - N,N-Dimethylformamid; Dimethylformamid (DMF): 3000 mg/kg - 1,4,5,8-Tetraamino-anthrachinon; C.I. Disperse Blue 1: 50 mg/kg - Benzolamin, 4,4'-(4-Iminocyclohexa-2,5-dienylidenmethylen)dianilinhydrochlorid; C.I. Basic Red 9: 50 mg/kg - 4-[4,4'-Bis(dimethylamino)benzhydryliden]cyclohexa-2,5-dien-1-yliden]dimethylammoniumchlorid; C.I. Basic Violet 3 mit $\geq 0,1$ % Michlers Keton (EG-Nr. 202- 027-5): 50 mg/kg - 4-Chlor-o-toluidiniumchlorid: 30 mg/kg - 2-Naphthylammoniumacetat: 30 mg/kg - 4-Methoxy-m-phenylendiammoniumsulfat; 2,4-Diaminoanisolsulfat: 30 mg/kg - 2,4,5-Trimethylanilin-Hydrochlorid: 30 mg/kg - Chinolin: 50 mg/kg Abweichend von dieser Bestimmung liegt für das Inverkehrbringen von Formaldehyd in Jacken, Mänteln oder Polsterungen die entsprechende Konzentration im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 1. November 2023 bei 300 mg/kg. Danach gilt die oben angegebene Konzentration. Die Anforderungen gelten nicht für: a) Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, Schuhwaren oder Teile von Kleidung, damit in Bezug stehendem Zubehör oder Schuhwaren, die ausschließlich aus Naturleder, Pelzen oder Häuten bestehen, b) nicht textile Verschlüsse und nicht textile Zierelemente, c) gebrauchte Kleidung, damit in Bezug stehendes Zubehör, andere Textilien oder Schuhwaren, d) Teppichböden und textile Fußbodenbeläge zur Verwendung in Innenräumen; Teppiche und Läufer, e) Einwegtextilien, f) persönliche Schutzausrüstungen g) Medizinprodukte	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Textilien

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie: - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, sind verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind. Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische: - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50049	Diöctylzinnverbindungen (DOT) sind in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt. Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen: - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Artikel Nr.:

Textilien

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50438	Textilerzeugnisse sind: a) Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %; b) Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %; c) die Textilkomponenten i) der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge, ii) von Matratzenbezügen, iii) von Bezügen von Campingartikeln, sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen; d) Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist. Es sind die Anforderungen der Textilkennzeichnungsverordnung VO (EU) Nr. 1007/2011 einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: FAQ Regulation EU No. 1007-2011_14-11 FAQ zur Textilkennzeichnungsverordnung EU Nr. 1007-2011_14-11	VO (EU) Nr. 1007/2011	Artikel 2 i.V.m. TextilkennzG

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Zubereitungen

Artikel Nr.:

Zubereitungen sind z.B.: Farben/Lacke und alle nach der Gefahrstoffverordnung erfassten Produkte. Diese unterliegen zusätzlichen Pflichten, die sich aus REACH ergeben. Davon nicht betroffen sind: Pflanzenschutzmittel, Biozide und Medizinprodukte.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5229	Hersteller von Gemischen innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten. https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5227	Für alle Gemische gilt, dass die Anforderungen von REACH ab 1. Juni 2007 bzw. 1. Juni 2008 eingehalten werden müssen, wenn von einem Inhaltsstoff mehr als 1 Tonne importiert werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 141
5228	Für alle Gemische die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 3 Abs. 2, 9
5230	Für Gemische sind vom Hersteller unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt und ggf. weitere Unterlagen (Sicherheitsbewertungen) zur Verfügung zu stellen. Die Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter werden geändert. Noch bis zum 31. Dezember 2022 dürfen Sicherheitsdatenblätter, die den neuen Anforderungen noch nicht entsprechen, bereitgestellt werden. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2020/878 New SDS_20-11 VO (EU) 2020/878_Änderung SDB_20-11	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 31, 32
50927	Ab dem 24. Februar 2022 dürfen Diisocyanate einzeln oder in Kombination in Stoffen und Gemischen zur industriellen und gewerblichen Verwendung nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie zu weniger als 0,1 Gew.-% enthalten sind oder der Abnehmer über die Beschränkung Kenntnis hat. Stoffe und Gemische, die mehr als 0,1 Gew.-% Diisocyanate enthalten und an informierte Abnehmer abgegeben werden, müssen deutlich gekennzeichnet werden mit dem Satz: „ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen“. Ab dem 24. August 2023 gelten darüber hinaus arbeitsrechtliche Vorgaben. Arbeitgeber und Selbstständige stellen ab diesem Datum sicher, dass der Anwender eine Schulung zur sicheren Verwendung von Diisocyanaten abgeschlossen hat. Inhalte, Dokumentation und Wiederholung der Schulung werden detailliert im Eintrag zu Diisocyanaten des Anhangs XVII der REACH-Verordnung erläutert.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anh. XVII Nr. 74
50395	Die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter sind entsprechend der VO (EG) 1907/2006 Anhang II zu erfüllen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EG) Nr. 1907/2006 Annex II 21-11 VO (EG) Nr. 1907/2006 Anhang II 21-11	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang II

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Externe Netzteile

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50409	Externe Stromversorgungsgeräte (externe Netzteile) für datenübertragungsfähige Mobilfunkgeräte haben die Anforderungen der Norm DIN EN 62684 einzuhalten.	DIN EN 62684	
50889	Für externe Netzteile gelten die Ökodesignanforderungen des Anhangs II. Die Anforderungen gelten nicht für: Spannungswandler, unterbrechungsfrei Stromversorungen, Batterieladegeräte ohne Stromversorgungsfunktion, Konverter für Lampen, externe Stromversorgungsgeräte für medizinische Geräte, aktive power-over-Ethernet-Injektoren, Dockingstationen für autonome Geräte und externe Netzteile, die vor dem 1.4.2025 als Zubehör- oder Ersatz für vor dem 1.4.2020 in Verkehr gebrachte externe Netzteile in Verkehr gebracht werden. Diese Zubehör- oder Ersatznetzteile sind gekennzeichnet mit „Externes Netzteil ausschließlich als Ersatzteil zu nutzen für“ Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2019/1782_20-05 VO (EU) 2019/1782_20-05	VO (EU) 2019/1782	Artikel 3 und Anhang II
50890	Für externe Netzteile ist das Konformitätsbewertungssystem (interne Entwurfskontrolle oder Managementsystem) durchzuführen und die technische Dokumentation zu erstellen.	VO (EU) 2019/1782	Artikel 4

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Artikel Nr.:

Fahrradanhänger

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50415	Fahrradanhänger mit einem zulässigen Höchstgewicht bis 60 kg haben die Anforderungen der Norm DIN EN 15918 zu erfüllen.	DIN EN 15918	

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Artikel Nr.:

Fahrrad-Beleuchtungsanlage

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
452	Die Beleuchtungsanlage für Fahrräder ist entsprechend der StVZO zu gestalten (gilt nicht für Kinderfahrräder).	STVZO	§ 67
2974	An Scheinwerfern und Rücklichtern, sowie Reflektoren (rückstrahlende Mittel) für Fahrräder muss eine Prüfsiegelnummer (ECE bzw. E) des Kraftfahrbundesamts dauerhaft angebracht sein.	STVZO	22a
50711	Dynamo- und batteriebetriebene Fahrrad- Scheinwerfer, Rücklichter, rückstrahlende Einrichtungen (Reflektoren) und Dynamos, haben die Anforderungen der DIN 33958 einzuhalten. Weiterhin ist eine Baumusterprüfung durchzuführen.	DIN 33958	

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Fahrräder

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
456	Kinderfahrräder unter 43,5 cm Sattelhöhe entsprechen der DIN EN 71-1.	DIN EN 71-1	T. 1 i.V.m. RL 2009/48/EG, Art.2, Anh.I
2984	Fahrräder über 18" entsprechen der StVZO (außer Kinderfahrräder).	STVZO	§ 16
452	Die Beleuchtungsanlage für Fahrräder ist entsprechend der StVZO zu gestalten (gilt nicht für Kinderfahrräder).	STVZO	§ 67
2974	An Scheinwerfern und Rücklichtern, sowie Reflektoren (rückstrahlende Mittel) für Fahrräder muss eine Prüfsiegelnummer (ECE bzw. E) des Kraftfahrtbundesamts dauerhaft angebracht sein.	STVZO	22a
50711	Dynamo- und batteriebetriebene Fahrrad- Scheinwerfer, Rücklichter, rückstrahlende Einrichtungen (Reflektoren) und Dynamos, haben die Anforderungen der DIN 33958 einzuhalten. Weiterhin ist eine Baumusterprüfung durchzuführen.	DIN 33958	

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Fahrradkindersitze

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50072	Für Fahrradkindersitze sind die Anforderungen aus der Norm DIN EN 14344 zu erfüllen.	DIN EN 14344	
5169	Spielwaren und Babyartikel, die in den Mund genommen werden können, dürfen im weichmacherhaltigen Material nicht mehr als 0,1 Gewichts-% der folgenden Phthalate enthalten: - Di-isononylphthalat (DINP) CAS-Nrn. 28553-12-0 und 68515-48-0 EINECS-Nrn. 249-079-5 und 271-090-9 - Di-isodecylphthalat (DIDP) CAS-Nrn. 26761-40-0 und 68515-49-1 EINECS-Nrn. 247-977-1 und 271-091-4 - Di-n-octylphthalat (DNOP) CAS-Nr. 117-84-0 EINECS-Nr. 204-214-7 Als Babyartikel gelten in diesem Zusammenhang alle Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, den Schlaf, die Entspannung, die Hygiene, das Füttern und das Saugen von Kindern zu erleichtern.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 52
50696	Für Spielzeug und Babyartikel, die in den Mund genommen werden können, ist der Grenzwert von 0,1% für folgendes Phthalat einzuhalten: - DPHP (Di-2-propylheptylphthalat) Mitgeltende Unterlagen: BfR Opinion No. 004-2012_13-11.pdf BfR Stellungnahme DPHP Nr. 004-2012_13-11.pdf	BfR DPHP	

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Geländefahrräder (Mountainbikes)

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50074	Für Geländefahrräder (Mountainbikes) sind die Anforderungen der DIN EN ISO 4210-1 und DIN EN ISO 4210-2 einzuhalten.	DIN EN ISO 4210-1 und DIN EN ISO 4210-2	

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Kinderfahrräder

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50268	Für Kinderfahräder, deren maximale Sattelhöhe mehr als 435 mm und weniger als 635 mm beträgt, sind die Anforderungen der DIN EN ISO 8098 einzuhalten.	DIN EN ISO 8098	

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Öle und Schmiermittel

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5214	Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind: - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlage - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe	ChemOzonSchi chtV	Art.4

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Persönliche Schutzausrüstung, Kategorie 2

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Warnbekleidung, Kajak- und Fahrradhelme, Rettungswesten, Knie-/Ellbogenschützer, Schwimmhilfen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
790	Auf jedem Persönlichen Schutzausrüstungs-Artikel muss das CE-Zeichen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Falls die Art der PSA dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und den der PSA beigelegten Unterlagen angebracht. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	Art. 8, 17
895	Persönliche Schutzausrüstungsartikel der Kategorie 2 (Warnbekleidung, Kajakhelme, Fahrradhelme, Knie-/Ellbogenschützer für Inline-Skating, Schwimmhilfen, Gehörschutz) benötigen eine EU-Baumusterprüfung einer notifizierten Prüfstelle und eine Erklärung der Konformität mit dem Baumuster. Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen der PSA. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	Art. 8, 19; Anhang V, VI
458	Bei Helmen für Radfahrer und für Benutzer von Skateboards und Rollschuhen müssen Werkstoffe, Konstruktion, Sichtfeld, Stoßdämpfungsvermögen, Haltbarkeit und Trageeinrichtung (Riemen, Verstellmechanismus) der DIN EN 1078 entsprechen.	DIN EN 1078	DIN EN 1078 i.V.m. § 3 GSG
5178	Die jeweiligen harmonisierten Normen zur Verordnung über die Bereitstellung auf dem Markt von persönlichen Schutzausrüstungen sind einzuhalten. Konformitätsvermutung = Der Hersteller kann davon ausgehen, dass bei korrekter Anwendung dieser Normen die Anforderungen an die grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen von Anhang II der VO (EU) 2016/425 erfüllt werden. Es sind jeweils die aktuellen Normen anzuwenden. Die Normen finden sich unter: https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Gesetzliche-und-hoheitliche-Aufgaben/Produktsicherheitsgesetz/Normenverzeichnis_node.html Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2016/425_18-05 VO (EU) 2016/425_18-05	VO (EU) 2016/425	

Einkaufsbereich: Zweiräder

21-11

Verfasser: Träger

Produkt:Zweiräder/ Bicycle

Artikel Nr.:

Reflektoren und Warnwesten

Reflektoren die am Körper getragen werden.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50065	Hochsichtbare Warnkleidung (Warnwesten) haben die Anforderungen der DIN EN ISO 20471 einzuhalten.	DIN EN ISO 20471	